

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VIII ZR 80/67**URTEIL**

Verkündet am
29. Januar 1969
Klett,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] & Co. in R [REDACTED]-V [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma K [REDACTED] & K [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1969
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger
sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger,
Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 21. Februar 1967 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin bestellte bei der Beklagten am 23. Februar
1965 eine Plattenpresse des Types K 16 nebst Zubehör zum
Preise von 19 946 DM, die zur Herstellung von Betonplatten
dienen sollte. Die Beklagte bestätigte diese Bestellung
durch ihre Auftragsbestätigung vom 24. Februar 1965, auf
deren Rückseite ihre Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungs-
bedingungen (im folgenden: AV-LB) aufgedruckt waren. In
diesen Bedingungen, die unstreitig Gegenstand des Kauf-
vertrages geworden sind, wird in Nr. 7 hinsichtlich der
Haftung für Mängel bestimmt:

"VII. Haftung für Mängel der Lieferung

1.
2. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in drei Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährfrist.

.....

6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert."

Am 26. Mai 1965, nachdem der Kaufpreis bereits bezahlt war, tauschte die Beklagte die im März 1965 gelieferte Maschine gegen eine andere Presse aus. Auch bei der Austauschmaschine zeigten sich Mängel. Deshalb ersetzte die Beklagte im Juni 1965 den Losenhausen-Rüttler durch einen Motor des gleichen Typs und anschließend durch Rüttler anderer Firmen. Im Juli 1965 führte sie Reparaturen am Rütteltisch durch. Am 29. Juli 1965 übersandte die Klägerin den Stempel, der gerissen war. Am selben Tage verlangte sie, daß die Beklagte die Presse gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehme. Die Beklagte lehnte eine Zurücknahme der Presse durch Schreiben vom 30. Juli 1965 ab. Dagegen tauschte sie in der Folgezeit verschiedene Einzelteile aus. Allerdings stellte sie dabei für ein neues Steuergerät nach ihrer Behauptung der Klägerin den halben Neupreis in Rechnung. Am 25. Oktober 1965 ließ die Beklagte den Stempel der Maschine kostenlos reparieren. Letztmalig führten ihre Monteure am 14. Dezember 1965 Reparaturen an der Presse aus. Seit dem 6. Januar 1966 steht die Maschine still.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Bereits im Oktober/November 1965 waren die Parteien in Verhandlungen über den Austausch der Presse gegen eine neue Maschine der Neukonstruktion K 16 C getreten.

Am 29. November 1965 schrieb die Klägerin, die Beklagte möge ihr mitteilen, wann die zugesagte K 16 zur Auslieferung gelange. Am 3. Dezember 1965 antwortete die Beklagte:

"Es hat sich wider Erwarten als unbedingt notwendig erwiesen, unsere neue, umkonstruierte Plattenpresse zur Erkennung und Behebung der sogenannten "Kinderkrankheiten", die bei Erstausführungen meistens unvermeidlich sind, einer eingehenden Erprobung zu unterziehen.

Es liegt nach dem Vorausgegangenen in unserem beiderseitigen Interesse, hier sehr sorgfältig zu handeln und nichts unnötig zu überstürzen.

Wir legen den allergrößten Wert darauf, Ihnen nur eine einwandfreie arbeitende Presse zu liefern.

Für Vorführzwecke benötigen wir selbst dringendst Ihre Maschine, daß wir schon aus diesem Grunde alles tun müssen, um den Austausch so schnell wie möglich vornehmen zu können. Dies wird, so weit wir das jetzt übersehen können, Mitte Dezember möglich sein."

Die Klägerin teilte der Beklagten am 4. Januar 1966 mit, sie sei nicht gewillt, für die Austauschpresse 4 000 DM zuzuzahlen. Herr M. (von der Beklagten) habe dem Sohn ihres Inhabers erklärt, daß er bereit sei, die Presse zurückzunehmen und das eingezahlte Geld zurück-

zuerstatten. Die Beklagte antwortete am 6. Januar 1966, ihr "im Kulanzwege" gezeigtes Entgegenkommen gehe nicht so weit, die Presse ohne Zuzahlung auszutauschen. Sie verlangte einen zusätzlichen Unterschiedsbetrag von 6 900 DM. Diesen Vorschlag lehnte die Klägerin durch Anwaltsschreiben vom 13. Januar 1966 ab, wobei sie gleichzeitig darauf hinwies, es handele sich bei der gelieferten Maschine um eine Fehlkonstruktion. In dem von ihrem Anwalt verfaßten Antwortschreiben vom 2. Februar 1966 nahm die Beklagte auf eine vorangegangene Besprechung der Parteien (vom 26. Januar 1966) Bezug, in der auch eine Überholung der Presse ins Auge gefaßt worden sei. Sie wiederholte ihren Vorschlag, die Presse für einen Aufpreis gegen ein neues Modell auszutauschen, und erklärte, ihren Vorschlag bis zum 15. Februar 1966 aufrechterhalten zu wollen. In dem darauffolgenden Anwaltsschreiben vom 8. Februar 1966 führte die Klägerin u.a. aus, die Maschine habe bereits den zweiten Rütteltisch, der nun auch auseinandergerissen sei; außerdem seien die Ölleitungen undicht; mit der Maschine könne nicht mehr gearbeitet werden. Sie stehe still. Da es der Beklagten trotz monatelangen Bemühungen nicht gelungen sei, die Maschine so herzurichten, daß sie als betriebssicher angesprochen werden könne, habe die Klägerin mit Recht gewandelt. Bei dieser Wandlung müsse es verbleiben.

Mit der am 14. April 1966 eingegangenen und am 19. April 1966 zugestellten Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte Zug um Zug gegen Rückgabe der Plattenpresse zur Zahlung von 19 361,50 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht läßt es unentschieden, ob der Klägerin ein Anspruch auf Wandlung des Kaufvertrages zusteht. Es sieht einen etwaigen Anspruch als verjährt an und läßt die Klage an der von der Beklagten erhobenen Verjährungseinrede scheitern. Seine Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung stand. Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

II. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die in Nr. VII der AV-LB der Beklagten normierte verkürzte Verjährungsfrist von 3 Monaten auch für den Wandlungsanspruch zu gelten hat. Nicht zu beanstanden ist ferner seine Annahme, die AV-LB seien auch auf die Austauschvereinbarung vom Mai 1965 anzuwenden. Die Revision hat insoweit keine Bedenken geltend gemacht.

III. Ist aber davon auszugehen, daß Gewährleistungsansprüche der Klägerin nach VII der AV-LB in drei Monaten vom Zeitpunkt einer rechtzeitigen Rüge ab verjährten, so war ein Ablauf der Verjährungsfrist nur dann zu verhindern, wenn diese durch solche Ereignisse neu in Lauf gesetzt oder gehemmt wurde, die in die 3-Monatsfrist vom 14. Januar 1966 bis zum 14. April 1966, d.h. bis zu dem Zeitpunkt der Klageeinreichung fielen, der hier gemäß

§ 261 b ZPO der Klagezustellung gleichzusetzen ist. Vergeblich bekämpft die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß solche Ereignisse nicht festzustellen sind.

1. Unstreitig wurde die Maschine am 6. Januar 1966 stillgelegt. Neue Mängel können nach diesem Zeitpunkt nicht mehr aufgetreten sein. Es ist daher unbeachtlich, wenn die Klägerin in ihrem Schreiben vom 13. Januar 1966, das der Beklagten nach dem 14. Januar 1966 zugegangen sein mag, darauf hinweist, es handele sich um eine Fehlkonstruktion. Eine neue Rüge ist hierin nicht zu erblicken. Die im Schreiben vom 8. Februar 1966 angebrachte Rüge, der Rütteltisch sei wieder auseinandergerissen, fällt zwar ebenfalls in die 3-Monatsfrist vor Klageerhebung. Sie ist aber deshalb keine erhebliche i.S. der Nr. VII AB-LB, weil sie nicht rechtzeitig erhoben ist. Denn das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß sich die Klägerin seit dem 6. Januar 1966, dem Tage der Stilllegung der Presse, also schon seit einem Monat vor dem 8. Februar 1966 über den Zustand der Presse im klaren war. An dieser Beurteilung würde sich auch nichts ändern, wenn mit der Revision davon ausgegangen wird, daß die Stilllegung auf einer Absprache der Parteien beruhte.

2. Ob aus Einzelvorgängen bei Verhandlungen der Parteien über den Austausch der Presse gegen ein neues Modell auf ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis geschlossen werden kann, braucht nicht entschieden zu werden. Denn der allein in Betracht zu ziehende, nach dem 14. Januar 1966 liegende Teil dieser Verhandlungen bietet hierzu keine Grundlage. Das gilt sowohl

für die Besprechung der Parteien vom 26. Januar 1966 als auch für das Schreiben der Beklagten vom 1. Februar 1966, in dem auf diese Besprechung verwiesen wird. Denn Gegenstand sowohl der Besprechung als auch des Schreibens war lediglich der Versuch einer vergleichswiseigen Regelung, der zu keinem Ergebnis führte.

3. Entgegen der Ansicht der Revision kann keine Rede davon sein, daß die Verjährung in der Zeit vom 14. Januar bis 14. April 1966 durch Vornahme von Reparaturen gehemmt gewesen sei (§ 639 Abs. 2 BGB). Denn die letzten Reparaturen fallen in den Monat Dezember 1965.

In ihrer Ansicht, auch die Austauschverhandlungen der Parteien hätten eine Hemmung der Verjährung herbeigeführt, kann der Revision nicht gefolgt werden. Hierfür fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

4. Auch die Einrede der Arglist steht der Klägerin gegenüber der Verjährungseinrede nicht zur Seite. Denn, selbst wenn aus der Tatsache, daß die Parteien über den Austausch der Presse verhandelt haben, entnommen wird, die Beklagte habe der Klägerin Veranlassung zu der Annahme gegeben, sie werde sich nicht auf eine Verjährung der Gewährleistungsansprüche berufen, so waren doch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die in Betracht kommenden Umstände spätestens am 15. Februar 1966 weggefallen. Denn nur bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Beklagte an ihre Vorschläge gebunden erklärt (Schreiben vom 1. Februar 1966). Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß eine Frist von 2 Monaten ausreichte, um der Klägerin Gelegenheit zu geben, sich

auf die Einreichung der vorliegenden Klage einzurichten (vgl. u.a. BGH Urteil vom 14. Oktober 1958 - VI ZR 183/57 - = NJW 1959, 96). Hiergegen hat die Revision auch keine Angriffe erhoben.

5. In Nr. VII AV-LB ist bestimmt, daß die Verjährungsfrist nicht vor Beendigung der Gewährfrist ablaufen kann. Diese beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Maschine und endet nach 3 Monaten. Unbeanstandet von der Revision und ohne Rechtsirrtum sieht das Berufungsgericht auch diese Frist am 14. April 1966 als abgelaufen an.

6. Das Berufungsgericht hat somit die Klage mit Recht abgewiesen. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier